Geschäftsordnung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe gibt sich aufgrund von Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 11 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.09.2026 folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

I. Die Verbandsversammlung und Ausschüsse

§ 1
Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 11 der Verbandssatzung wahr.

§ 2
Verbandsausschuss

Auf einen Verbandsausschuss wird verzichtet.

§ 3
Weitere Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann beratende Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen. § 11 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsversammlung überträgt die Beschlussfassung für Angelegenheiten zur Prüfung der Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 4
Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden. Die Verbandsversammlung kann zur Aufklärung strittiger Sachverhalte oder zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Zweckverbands beauftragen. Über die Gewährung von Akteneinsicht an Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertretung entscheidet der Verbandsvorsitz auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Die Verbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Personen anweisen, wie sie in den Gremien des Zweckverbands abzustimmen haben. Die Teilnahme an den Sitzungen über Ton-Bild-Übertragung ist nur im Rahmen der Regelung in der Verbandssatzung möglich. Mitglieder der Verbandsversammlung können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses. In öffentlicher Sitzung kann das betroffene Mitglied im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörende vorgesehenen Plätze wechseln.

(4) Die Mitglieder, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, werden von ihren Vertretungen im kommunalen Amt vertreten. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie von ihrem Verbandsmitglied bestellten Vertretungen.

II. Der Verbandsvorsitz und Befugnisse

§ 5
Verbandsvorsitz

(1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitz erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 10.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung jährlich 10.000 € nicht übersteigt,
4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 10.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.

(3) Der Verbandsvorsitz hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

(4) Der Verbandsvorsitz ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 10.000 € zu tätigen.

(5) Der Verbandsvorsitz ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bis zum Betrag von 10.000 € in Auftrag zu geben.

(6) Der Verbandsvorsitz ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 10.000 € im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Zweckverbands befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten sowie Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbands verpachten.

(7) Der Verbandsvorsitz kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 1.000 € im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitz ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(8) Der Verbandsvorsitz überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Zweckverbandes.

(9) Dem Verbandsvorsitz können durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 6
Vertretung im Verbandsvorsitz

(1) Der Verbandsvorsitz wird in dieser Funktion bei einer Verhinderung durch das für seine Stellvertretung von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglied vertreten. Falls dieses Mitglied der Verbandsversammlung gleichzeitig verhindert ist, bestimmt die Verbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung als Stellvertretung. Die stellvertretende Person übernimmt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzes.
(2) Der Verbandsvorsitz kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse für bestimmte Zeit oder auf Dauer seiner Stellvertretung zur selbstständigen Erledigung übertragen und diese Übertragung jederzeit beenden.

§ 7
Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der Verbandsvorsitz unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitz umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

(3) Der Verbandsvorsitz ist berechtigt, an die Wasserabnehmer des Zweckverbands das von diesen zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

§ 8
Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse einer vorgesetzten Person,
2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel,
3. Regelung der Stellvertretung für die Geschäftsleitung und die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung,
4. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen.

(2) Der Verbandsvorsitz ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 9
Kassen und Rechnungswesen

Der Verbandsvorsitz ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrags befugt.

§ 10
Übertragung von Befugnissen

(1) Dem Verbandsvorsitz stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbands zur Seite.

(2) Der Verbandsvorsitz kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten der Geschäftsleitung oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit auch Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleitung von dem Verbandsvorsitz allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 11
Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbands unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbands. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung geführt und untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzes.

(2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzes die Angelegenheiten

1. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) der Geschäftsleitung,
2. der technischen Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Betriebsordnung der Betriebsleitung.

§ 12
Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Sie sorgt für die Einrichtung und den Betrieb einer weitestmöglich digitalisierten Geschäftsabwicklung. Sie unterstützt den Verbandsvorsitz in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes besorgt sie insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsleitung ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Betriebsordnung, der Dienstordnung, dem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt der Geschäftsleitung der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Die Geschäftsleitung hat von geplanten Sitzungen rechtzeitig die Betriebsleitung zu unterrichten, die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben zu erstellen. Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitz eine Woche vor jeder Sitzung mit der Einladung für sämtliche

Tagesordnungspunkte digitalisierte oder schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitz nicht im Einzelfall eine andere Schriftführung bestellt hat.

(3) Die Geschäftsleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat sie ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Geschäftsleitung bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; bei Angelegenheiten mit technischem Inhalt beteiligt sie die Betriebsleitung an den Verhandlungen und der Abschlussformulierung. Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.

(5) Die Geschäftsleitung ist nicht berechtigt, Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

III. Geschäftsgang

§ 13
Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitz sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen. Der Verbandsvorsitz stellt die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an Sitzungen mit Ton-Bild-Übertragung sicher.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb von Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Fall ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihrer Stellvertretung. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitz mitzuteilen.

(4) Der Verbandsvorsitz setzt für die Ladung der Verbandsversammlung eine Tagesordnung fest. Den öffentlichen Teil der Tagesordnung macht der Verbandsvorsitz spätestens drei Tage vor der Sitzung den Medien und der Öffentlichkeit bekannt.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Verbandssatzung. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und eine Tagesordnung mit den einzelnen und konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden. Zu den Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich die Ladungen, jedoch ohne weitere Unterlagen.

(6) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(7) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitz rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(8) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann schriftlich beantragen, konkret beschriebene Angelegenheiten in der Verbandsversammlung zu behandeln. Der Antrag ist zu begründen und muss 15 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitz vorliegen. Der Verbandsvorsitz gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.

(9) Die Verbandsversammlung entscheidet, ob später eingehende Anträge in der laufenden oder in der folgenden Sitzung behandelt werden. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

§ 14
Sitzungsverlauf

(1) Der Verbandsvorsitz leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Interessierte nach Maßgabe der verfügbaren Sitzplätze Zutritt.

(3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können vom Verbandsvorsitz zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Zweckverbands, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Verbandsvorsitz aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben,
4. Beratungen zur Rechnungsprüfung,
5. andere Angelegenheiten, in denen Datenschutz gewährleistet werden muss.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die beratenden Ausschüsse tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitz in der nächsten Verbandsversammlung öffentlich bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitz,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Verbandsvorsitz,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitz,
4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzes anstelle der Verbandsversammlung in unaufschiebbaren Angelegenheiten,
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen,
6. Bekanntgabe eingegangener Anträge,
7. Feststellung der Tagesordnung,
8. Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung,

9. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs,
10. Schließung der Sitzung durch den Verbandsvorsitz.

§ 15
Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Verbandsvorsitz die Beratung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen dem Verbandsvorsitz nach dem Aufruf eines Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitteilen, wenn ein Anlass besteht, dass sie wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten.

(2) Nach der Berichterstattung, dem Vortrag der Sachkundigen und dem Gutachten des vorberatenden Ausschusses eröffnet der Verbandsvorsitz die Beratung. Ein Mitglied der Verbandsversammlung oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Verbandsvorsitz das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Der Verbandsvorsitz kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus und die Rede ist nicht an die Zuhörer zu richten, sondern an den Verbandsvorsitz und die Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Rede hat sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort beraten und entschieden wird,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Der Verbandsvorsitz, die berichtende und die antragstellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. Danach schließt der Verbandsvorsitz die Beratung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Verbandsvorsitz berechtigt, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen. Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt stören, können vom Verbandsvorsitz mit einem Ordnungsgeld belegt werden. [3]Hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. [4]Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz bis zu einer Höhe von 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 1.000 Euro fest.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Verbandsvorsitz die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 16
Abstimmungen und Wahlen

(1) Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Beschlüsse oder Gutachten von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
4. weitergehende Anträge,
5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitz die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird durch Handaufheben in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Mitglieder der Verbandsversammlung es verlangen, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(5) Der Verbandsvorsitz zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung der Verbandsversammlung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn alle Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Abstimmung teilgenommen haben, verlangen die sofortige Wiederholung.

(7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 17
Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Verbandsvorsitz verantwortlich ist. Er bestimmt die Schriftführung.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertretungen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei die Nichtbeteiligung wegen persönlicher Beteiligung und gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) Die Niederschrift ist nach der Fertigstellung von dem in der Sitzung anwesenden Verbandsvorsitz und der schriftführenden Person zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung und nur durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend.

§ 18
Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19
Verteilung der Geschäftsordnung

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung, ihren Stellvertretungen und den Mitgliedern des Zweckverbands ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung zu übermitteln.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe tritt am 23.09.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe vom 23.10.2002 außer Kraft.

Bonbruck, 23.09.2026

Wimmer

Doris Wimmer
Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER BINATAL-GRUPPE · BAYERN ·